

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/7/9 2005/13/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.2008

Index

61/01 Familienlastenausgleich
72/02 Studienrecht allgemein
72/12 Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung
72/13 Studienförderung

Norm

FamLAG 1967 §2 Abs1 litb;
KHStG 1983 AnIA Abschn4;
StudFG 1992 §17;
StudFG 1992 §24;
StudFG Konservatorien 1997;
UniStG 1997 AnI1 Z2a;

Rechtssatz

Allein der Umstand, dass das KHStG und das UniStG von Studienrichtungen, die Rechtsvorschriften betreffend Konservatorien aber von Hauptstudiengängen sprechen, bedeutet noch nicht zwingend, dass ein Wechsel vom Konservatorium zu einer Universität einen Studienwechsel darstellt. Im übrigen spricht § 24 StudFG (Studienerfolg an Konservatorien) selbst von einer Beurteilung aus allen Hauptfächern der jeweiligen "Studienrichtung". [Hier: Vor dem Hintergrund der Rechtslage und des Zweckes der Familienbeihilfe für volljährige Kinder ist die besondere Fallkonstellation zu berücksichtigen, dass das vom Sohn des Beschwerdeführers konkret betriebene Studium am Konservatorium zur Lehrbefähigung geführt und diese den ersten Studienabschnitt und die erste Diplomprüfung des konkret betriebenen Studiums an der Universität ersetzt hätte. Wenn - den Ausführungen des Beschwerdeführers zufolge - dem Sohn des Beschwerdeführers auf Grund der erfolgreichen Zulassungsprüfung an der Universität ein früherer Wechsel der Studieneinrichtung möglich war, so ist bei insoweit gegebener Gleichwertigkeit dieser beiden Studien der Wechsel der Studieneinrichtung nicht als Studienwechsel anzusehen. Es wäre unsachlich und widersprüche der Forderung nach einem ernstlichen und zielstrebigem Bemühen um den Ausbildungserfolg, ein zeitlich hintereinander liegendes Absolvieren der Studien an den beiden Studieneinrichtungen zu verlangen, wenn mit einem früheren Wechsel der Studieneinrichtung das selbe Ausbildungsergebnis (Lehrbefugnis durch Absolvierung des Studiums am Konservatorium oder Lehrbefugnis durch Absolvierung des ersten Studienabschnittes an der Universität) erreicht würde.]

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005130142.X05

Im RIS seit

27.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at